

Richtlinie über Abgasmessgeräte für Baumaschinen

Anhang 3

Erst- und Nachkontrolle

1 Erstkontrolle

Bei einer Erstkontrolle müssen folgende Prüfungen durchgeführt werden:

- 1.1 Feststellung der Übereinstimmung mit der geprüften Bauart. Es dürfen nur Messgeräte, welche der vorliegenden Richtlinie genügen, kontrolliert werden.
- 1.2 Alle Prüfungen einer Nachkontrolle.

2 Nachkontrolle

Die Geräte müssen den gleichen Anforderungen wie bei der Bauartprüfung genügen.

- 2.1 Die Messabweichung der Gasetektoren werden in den folgenden Nennbereichen mit zwei Kalibriergasen mit folgenden Unsicherheiten bestimmt:

Kalibriergase	Nennbereiche	Unsicherheit ¹⁾
1 CO	(500 bis 1500) µL/L	2 %
NO	(500 bis 1500) µL/L	2 %
C ₃ H ₈ (Propan)	(500 bis 2000) µL/L	2 %
2 NO ₂	(50 bis 200) µL/L	2 %
O ₂	(50 bis 150) mL/L	1 %

- 2.2 Prüfung auf Anzeige des Mindestdurchflusses.
- 2.3 Prüfung der Einstelldauer der NO, NO₂, CO- und O₂-Detektoren.
- 2.4 Die Messabweichung für die Drehzahlmessung wird an mindestens drei Punkten im Nennbereich von 500 min⁻¹ bis 6000 min⁻¹ mit einem rückverfolgbaren Drehzahlsimulator mit einer relativen Unsicherheit nicht grösser als 0,5 % bestimmt.
- 2.5 Die Messabweichung für die Temperaturmessung wird an mindestens einem Punkt im Nennbereich zwischen 20 °C und 100 °C mit einem rückverfolgbaren Normal mit einer Unsicherheit nicht grösser als 2 °C bestimmt.

1) Die Werte müssen mit 95 % Wahrscheinlichkeit innerhalb der angegebenen Unsicherheiten liegen.